Ich bin Ausländer und befinde mich in einer Einrichtung



Sie als Ausländer können sich in einer Aufnahmeeinrichtung, einem Unterbringungszentrum oder einer Abschiebungshafteinrichtung befinden. Wir erklären Ihnen, welche Möglichkeiten Sie haben, wenn Sie mit den Bedingungen in der Einrichtung oder mit der medizinischen Versorgung nicht einverstanden sind. Im Weiteren legen wir dar, wie man sich gegen bestimmte Entscheidungen wehren kann und wie man im Falle der Untätigkeit der Behörden vorgehen soll. Sie erfahren hier, wie Ihnen der Bürgerbeauftragte behilflich sein kann.



In der Einrichtung gefällt es mir nicht.

In der Einrichtung wurde Ihnen erklärt, welche Rechte und Pflichten Sie haben. (Es wurde Ihnen die Belehrung übergeben.)

Bekommen Sie nicht das, worauf sie Recht haben (z. B. Sie bekommen nicht genug Essen, Ihr Besuch wurde zu Ihnen nicht eingelassen, Sie konnten nicht zum Arzt gehen), oder sind Sie damit unzufrieden, wie Sie in der Einrichtung behandelt werden, können Sie eine **Beschwerde bei der Verwaltung der Einrichtungen für Flüchtlinge** einreichen. (Falls Sie in der Abschiebungshafteinrichtung untergebracht sind, können Sie sich auch beim **Innenministerium** beschweren.) Ihre schriftliche Beschwerde (auch an das Ministerium) können Sie an die Angestellten der Einrichtung übergeben oder Sie können sie an folgende Adresse schicken:

- Verwaltung der Einrichtungen für Flüchtlinge (Správa uprchlických zařízení): Lhotecká 559/7, 143 01 Prag 12, podatelna@suz.cz
- Innenministerium (Ministerstvo vnitra): Nad Štolou 3, Postfach 21/OAM, 170 34 Prag 7, posta@mvcr.cz

Sind Sie mit der Erledigung Ihrer Beschwerde nicht zufrieden, können Sie sich an den Bürgerbeauftragten wenden.

Der Bürgerbeauftragte besucht manchmal auch die Einrichtungen für Ausländer. Wenden Sie sich deshalb schriftlich an uns, falls Sie der Meinung sind, dass mit den Menschen dort schlecht umgegangen wird, auch falls Sie nicht um Hilfe für sich selbst ersuchen. Der Bürgerbeauftragte nutzt Ihre Mitteilung bei der Planung seiner Besuche. Er gibt dann an niemanden weiter, woher die Informationen stammen (er verrät nicht, dass Sie ihm geschrieben haben). Sie können die Beschwerde in Ihrer Sprache schreiben.



Ich bin mit der medizinischen Versorgung in der Einrichtung nicht zufrieden. Was kann ich tun?

Sie können **eine Beschwerde bei der Gesundheitseinrichtung des Innenministeriums** (*Zdravotnické zařízení Ministerstva vnitra*) einreichen. Ihre schriftliche Beschwerde können Sie direkt in der Einrichtung übergeben (an die vor Ort anwesenden Angestellten der Abteilung der Gesundheitseinrichtung) oder Sie können sie an folgende Adresse schicken: Lhotecká 559/7, Postfach 30, 143 01 Prag 12 – Kamýk, <u>spisovna@zzmv.cz</u>.

Sind Sie mit der Erledigung Ihrer Beschwerde nicht zufrieden, können Sie sich an den Bürgerbeauftragten wenden. Er überprüft, ob die Behörden die Regeln für Bearbeitung von Beschwerden eingehalten haben; er selbst kann die medizinische Versorgung nicht beurteilen.



Ich bin mit der medizinischen Versorgung außerhalb der Einrichtung nicht zufrieden.

Sie können eine Beschwerde beim Arzt oder in der Einrichtung (im Krankenhaus), wo Sie behandelt wurden oder wo Ihnen die Behandlung verweigert wurde, einreichen. Wenn Sie damit keinen Erfolg haben, können Sie sich dann bei der Behörde beschweren, die diesen die Genehmigung zur Erbringung der Gesundheitsdienstleistungen erteilt hat. Üblicherweise ist dafür das Bezirksamt, manchmal das Ministerium zuständig. Weitere Informationen finden Sie in unserem Flugblatt "Gesundheitswesen – Beschwerden im Gesundheitswesen".

Sind Sie mit der Erledigung Ihrer Beschwerde nicht zufrieden, können Sie sich an den Bürgerbeauftragten wenden. Er überprüft, ob die Behörden die Regeln für Bearbeitung von Beschwerden eingehalten haben; er selbst kann die medizinische Versorgung nicht beurteilen.



Ich stimme der Entscheidung von Behörden nicht zu. Kann ich mich dagegen wehren?

Gegen einige Entscheidungen können Sie Einspruch einlegen. Gegen die Entscheidung über die verwaltungsrechtliche Ausweisung können Sie beispielsweise einen Einspruch innerhalb von 10 Tagen ab ihrer Zustellung einlegen. Wenn Sie keinen Erfolg haben, können Sie dann eine Klage beim Bezirksgericht innerhalb von 10 Tagen erheben. Die Klage hat abschiebende Wirkung (die Entscheidung über die Ausweisung ist nicht vollstreckbar, solange das Gericht nicht entschieden hat), außer dem Fall, dass Sie ausgewiesen wurden, weil Sie ein Sicherheitsrisiko für den Staat darstellen.

Gegen einige Entscheidungen kann kein Einspruch eingelegt werden, Sie können jedoch gegen diese eine Klage beim Bezirksgericht erheben, und zwar gegen Entscheidungen über die

- Inhaftnahme oder Verlängerung der Dauer der Inhaftnahme innerhalb von 15 Tagen ab der Zustellung der Entscheidung,
- Einreiseverweigerung in die Tschechische Republik innerhalb von 30 Tagen ab der Zustellung der Entscheidung,
- Nichtzuerkennung eines internationalen Schutzes (z. B. Asyl) innerhalb von 15 Tagen ab der Zustellung der Entscheidung und
- Übergabe an einen anderen EU-Mitgliedstaat innerhalb von 15 Tagen ab der Zustellung der Entscheidung.

In diesen Fällen hat die Klage meistens keine abschiebende Wirkung. Das heißt, dass die erlassene Entscheidung gilt [ausgenommen einige Fälle des internationalen Schutzes (Asyl) – für mehr Informationen siehe § 32 Abs. 2 des Asylgesetzes]. Sie können jedoch beim Gericht eine Zuerkennung der abschiebenden Wirkung der Klage (Aussetzung der Wirkung der Entscheidung) beantragen. Allgemeine Informationen finden Sie im Flugblatt "Gerichtlicher Schutz gegen <u>Verwaltungsorgane</u>". In den Ausländer betreffenden Sachen finden jedoch verschiedene

Ausnahmen Anwendung (kürzere Fristen für Klageerhebung, Befreiung von den Gerichtsgebühren für die meisten dieser Verfahren).

Sind Sie festgenommen, können Sie auch bei der Polizei der Tschechischen Republik die Freilassung aus der Einrichtung beantragen – bei der Direktion der Fremdenpolizeibehörde (Reditelství služby cizinecké policie): Olšanská 2, 130 51 Prag 3, rscp.oprc@pcr.cz.

Stimmen Sie Ihrer Unterbringung in einer Abschiebungshafteinrichtung mit einer strengen Regelung nicht zu, können Sie beim Innenministerium eine Beschwerde einreichen: Nad Štolou 3, Postfach 21/OAM, 170 34 Prag 7, posta@mvcr.cz.



Ich warte vergebens auf die Entscheidung! Was kann ich tun?

Ist die Frist für den Erlass der Entscheidung abgelaufen (z. B. über den Antrag auf internationalen Schutz innerhalb den Fristen gemäß § 27 des Asylgesetzes) und das Innenministerium bleibt untätig, können Sie die Anwendung der Maßnahmen gegen Untätigkeit beim Innenminister beantragen. Dafür steht Ihnen unser Formular (oder hier) zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Flugblatt "Untätigkeit der Behörden".



Ich möchte in ein anderes Unterbringungszentrum gehen. Was soll ich dafür tun?

Sie können eine Überstellung in ein anderes Unterbringungszentrum bei der Verwaltung der Einrichtungen für Flüchtlinge beantragen: Lhotecká 559/7, 143 01 Prag 12, podatelna@suz.cz.



Es erwartet mich die Ausweisung aus der Tschechischen Republik.

Die Anwälte vom Bürgerbeauftragten können an Ihrer Ausweisung teilnehmen. Die Anwälte überprüfen, ob Sie in der Einrichtung auf die Reise vorbereitet und mit den Informationen über ihre Rückkehr in der Sprache, die Sie verstehen, ausgestattet wurden. Während der Reise werden die Anwälte überwachen, wie Sie von der Polizei behandelt werden. Sie dürfen jedoch nicht direkt eingreifen (sie können z. B. nicht dafür sorgen, dass Ihnen die Handschellen abgenommen werden). Über das Vorgehen der Polizei während der Ausweisung können Sie sich später selbst bei der Polizei der Tschechischen Republik beschweren – bei der Direktion der Fremdenpolizeibehörde: Olšanská 2, 130 51 Prag 3, rscp.oprc@pcr.cz.



Wer hilft mir? Kann mir ein Anwalt zugewiesen werden?

Kostenlos beraten Sie Anwälte der gemeinnützigen Organisationen, die die Einrichtung regelmäßig besuchen.

Auch andere Organisationen helfen Ihnen kostenlos. Kontakte finden Sie in unserem Flugblatt "Organisationen, die sich mit der Ausländer- und Flüchtlingsproblematik befassen".

Wie Ihnen ein Rechtsanwalt zugewiesen werden kann (auch kostenlos oder für wenig Geld), beschreiben wir im Flugblatt "Rechtsberatung".

Womit kann mir der Bürgerbeauftragte helfen?

Der Bürgerbeauftragte kann

- überprüfen, wie Ihre Beschwerde von den Behörden erledigt wurde (Innenministerium, Verwaltung der Einrichtungen für Flüchtlinge, Gesundheitseinrichtung des Innenministeriums, Bezirksamt, Polizei der Tschechischen Republik); der Bürgerbeauftragte selbst kann aber nicht die Angemessenheit der medizinischen Versorgung beurteilen,
- die Richtigkeit der Entscheidungen der Behörden (z. B. des Innenministeriums) beurteilen; der Bürgerbeauftragte kann jedoch die Entscheidung nicht aufheben oder ändern, daher ist es besser, wenn Sie gegen die Entscheidung eine Klage beim Gericht erheben,
- die Untätigkeit der Behörden bei Erledigung der Beschwerden oder beim Erlass von Entscheidungen überprüfen,
- die Einrichtung für Ausländer besuchen und erfahren, wie die Menschen dort behandelt werden.
- den Verlauf Ihrer Ausweisung aus der Tschechischen Republik überwachen.

Weitere Informationen über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten und zur Einreichung der Beschwerde finden Sie im Flugblatt "Der Bürgerbeauftragte".



Womit kann mir der Bürgerbeauftragte nicht helfen?

Der Bürgerbeauftragte kann nicht

- der Einrichtung anordnen, Sie freizulassen,
- Ihre Überstellung in eine andere Einrichtung sicherstellen,
- anstelle des Rechtsanwalts auftreten er kann für Sie keinen Einspruch oder Klage verfassen und er wird Sie beim Gericht nicht vertreten.
- Ihre Ausweisung verhindern sowie dabei direkt eingreifen,
- die gerichtlichen Entscheidungen beurteilen.